

inander gepflegt haben. Diese Lösung kann auch aus Art. 1198 Abs. 5 des GZGB abgeleitet werden: Wenn ein Elternteil das Recht hat, eine Beziehung zum eigenem Kind zu haben, bedeutet dies auch, dass es die Möglichkeit haben muss, die Erinnerung an das verstorbene Kind in dieser Form zu behalten.

Nino Kavshbaia

► 2-4/2021

Verfassungswidrigkeit des nullgleichen Startpreises bei einer Versteigerung

Verfassungswidrig ist eine Norm, die dem Vollstreckungsbeamten das Recht einräumt, zum zweiten Mal in der Versteigerung den anfänglichen Preis auf „Null“ festzusetzen.

Art. 3 III 3 des Anhangs III 1 der Verordnung Nr. 21 des Justizministers von Georgien „Über die Genehmigung der Formulare, Regeln und Prozedere für die Durchführung von Zwangsversteigerung“ (aufgehoben)

Art. 19 I der Verfassung

Urteil des Verfassungsgerichts vom 28. Mai 2019 № 2 / 2/867

I. Der Sachverhalt

Die Klägerin bestritt die Verfassungsmäßigkeit von Art. 3 III 3 des Anhangs III 1 der Verordnung Nr. 21 des Justizministers von Georgien „Über die Genehmigung der Formulare, Regeln und Prozedere für die Durchführung von Zwangsversteigerung“ in Bezug auf zu Art. 19 I der Verfassung. Gemäß der umstrittenen Norm wurde der Startpreis, der bei der zweimaligen Versteigerung des zu verkaufenden Vermögens auf „Null

GEL“ festgelegt. Die Klägerin stützte sich auf folgende Argumente:

- Die umstrittene Regelung ermöglicht den Verkauf teurer Immobilien zu einem unangemessen niedrigen Preis.

- Der Kläger stimmte zu, dass der Mindestkaufpreis des Versteigerungsgegenstandes 5% seines Marktwerts und nicht Null GEL ist, weil das Gebot auch 5% beträgt. Diese Marke ist jedoch nach Ansicht des Klägers auch verfassungswidrig.

Der Beklagte erkannte die Forderung nicht an und gab an:

- Der Startbetrag bei der zweimaligen Versteigerung beträgt 5%, was den Kauf von Immobilien für Null GEL ausschließt.

- Art. 49 IV des Gesetzes über Vollstreckungsverfahren gibt dem Schuldner die Möglichkeit, die Immobilie selbst unter der Kontrolle des nationalen Vollstreckungsamt zu verkaufen, mit dem Vorbehalt, dass der Verkauf die Gebühr, die Vollstreckungskosten und die Gläubigeransprüche abdeckt.

- Gemäß Art. 53 des Gesetzes über Vollstreckungsverfahren kann das nationale Vollstreckungsamt die Veräußerung von Eigentum auf andere, als die gesetzlich festgelegte, Weise auf der Grundlage des Antrags des Gläubigers und des Schuldners, vor öffentlicher Bekanntgabe der Versteigerung, bestimmen.

- Der Schuldner kann das Vermögen selbst auf der Versteigerung kaufen;

- Die Hauptaufgabe des Vollstreckungsverfahrens besteht darin, das Eigentum zu veräußern, da das Scheitern des Verkaufs dazu führt, dass das Eigentum aus dem Beschlagnahmungs- und Vollstreckungsverfahren frei wird und ein erneutes Vollstreckungsverfahren mit gleichem

Anspruch für den gleichen Gläubiger nicht mehr stattfinden wird.

- Wenn der Versteigerungsgegenstand ein zweites Mal auch nicht gekauft wurde, ist es offensichtlich, dass der Wert falsch bestimmt wurde;

- Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Erwerber nach dem Kauf des Gegenstands bei einer Zwangsversteigerung, beim Gericht einen Antrag stellen muss, um die Personen aus dem erworbenen Eigentum auszusiedeln.

- Nach der Regelung, die vor der streitigen Regelung galt, betrug der Mindestpreis des Versteigerungsgegenstands 25% seines Marktwertes. Sollte der Versteigerungsgegenstand immer noch nicht veräußert werden können, wäre dem Gläubiger angeboten, die Immobilie insgesamt zu übereignen und dem Schuldner die Differenz zwischen der Verpflichtung und dem Marktwert des Vermögens zu zahlen. Diese Regel schützte die Interessen des Gläubigers nur unzureichend.

Zeugenaussagen zufolge wird der Marktpreis der Immobilie ohne Berücksichtigung der Übergangsrechte festgelegt, weshalb der Käufer häufig auf den Kauf der Immobilie zu 75% oder 50% des Marktpreises verzichtet und weswegen eine erneute Versteigerung erforderlich wird.

II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts

Das Gericht bestätigte die Forderung und erklärte Art. 3 III 3 des Anhangs III 1 der Verordnung Nr. 21 des Justizministers von Georgien „Über die Genehmigung der Formulare, Regeln und Prozedere für die Durchführung von Zwangsversteigerung“ für verfassungswidrig.

Obwohl als legitimer Zweck der Einschränkung von Eigentumsrechten, die Sicherzustellen der Forderungen der Gläubiger genannt

wurde und die Einschränkung der streitigen Norm als nützliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels angesehen wurde, fand das Verfassungsgericht die Komponente des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - die Erforderlichkeit - als nicht gegeben.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass der Anfangswert des Eigentums vom nationalen Vollstreckungsamt selbst bestimmt wurde, nämlich von seinem Bewertungsdienst nach Art. 47 II des Gesetzes über Vollstreckungsverfahren und nach Art. 12 der "Statut des nationalen Vollstreckungsamtes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die im Bereich der Regierungsführung des Justizministeriums von Georgien tätig ist". Gemäß dem Anhang zum Statut des Bewertungsdienstes wird beim Bewertungsverfahren davon ausgegangen, dass das bewertete Eigentum nicht belastet ist. Das Verfassungsgericht kam daher zu dem Schluss, dass die bestehende Verordnung es ermöglichte, dass der bei der ersten und zweiten (wiederholten) Versteigerung der für den Versteigerungsgegenstand festgelegte Startpreis viel höher war als die Differenz zwischen dem Marktwert dieses Gegenstands und den Übergangsrechten. Das wäre eventuell der Grund für die zweite, wiederholte Versteigerung. Nach Ansicht des Verfassungsgerichts wäre eine weniger schmerzhaftere Möglichkeit, in das Recht einzugreifen, die Schaffung solcher Vorschriften, bei der die Festlegung des Startpreises die Belastung des Eigentums berücksichtigen würde. Unter diesen Umständen wurde die Norm nicht wegen des Startpreises als verfassungswidrig angesehen, sondern wegen der fehlerhaften Berechnung des Marktwertes.

III. Kommentar

Es ist unklar, was die Erklärung einer Norm für verfassungswidrig mit sich bringt, wenn eine an-

dere Regelung (die Regel zur Bestimmung des Marktwerts von Immobilien), für die, die Anweisung des Verfassungsgerichts notwendig geworden ist, in Kraft bleibt. Diese Inkompatibilität weist darauf hin, dass die Erklärung einer Norm für verfassungswidrig aufgrund einer anderen Norm falsch ist und im Allgemeinen nichts ergibt. Art. 3 Abs. III der „Verordnung über die Genehmigung von Formularen, Regeln und Prozedere für die Zwangsvollstreckung“ legt den Startpreis der zweiten wiederholten Versteigerung auf 5% des Marktwerts des Vermögens fest. Dies ist eine

Scheinänderung: Das Anfangsgebot lag bereits bei 5% des Marktwerts des Vermögens, und die Entscheidung des Verfassungsgerichts beseitigte nicht das, was es selbst als problematisch erkannte. Es konnte dies auch nicht tun, da das Verfassungsgericht über die Grenzen der Verfassungsklage nicht hinausgehen darf. Jedoch, alleine deswegen, dass die streitige Norm inhaltlich mit einer anderen Regelung verbunden ist, die vom Verfassungsgericht als problematisch angesehen wird, bedeutet nicht unbedingt, dass die streitige Norm auch verfassungswidrig ist.

Nino Kavshbaia